

## **Richtlinie Stärkungsfonds Innenstadt**

### **Präambel**

Der Stärkungsfonds Innenstadt wurde in 2021 als Sofortmaßnahme im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie aufgesetzt und vom Rat der Stadt Bottrop beschlossen, um privates Engagement kurzfristig und unbürokratisch zu unterstützen. Mit dem Auslaufen der letzten Corona-Schutzmaßnahmen wird der Stärkungsfonds neu ausgerichtet.

Die Innenstadt der Stadt Bottrop befindet sich in einem tiefgreifenden Transformationsprozess. Mit dem Rückzug der großen Handelseinrichtungen und einem veränderten Kaufverhalten der Kund:innen zieht sich der Handel aus der Innenstadt zurück, sodass ergänzende Nutzungen für die Innenstädte gefunden werden müssen. Gleichzeitig hat die Innenstadt als Handels- und Wirtschaftsstandort auch als sozialer Treffpunkt weiterhin eine hohe Bedeutung und Zentralität für Stadt und ihre Bürger:innen.

Damit der Transformationsprozess gelingt, bedarf es hohen privaten Engagements, Initiativen aus der Innenstadt heraus sowie des Mutes der Akteure neue Konzepte und Ideen auszuprobieren. Ziel des Stärkungsfonds Innenstadt ist es daher, das Engagement der Akteure in der Innenstadt zu unterstützen und Kreativität zu fördern, neue und zusätzliche Konzepte, Projekte, Ideen anzustoßen und umzusetzen. Dabei sollen immer die zentralen Ziele der Innenstadtentwicklung – Leerstände reduzieren (neue Angebote) und Besucherzahlen steigern – im Blick gehalten werden. Zudem soll nicht das einzelne wirtschaftliche Interesse, sondern die wirtschaftliche Entwicklung der Innenstadt als Ganzes im Vordergrund stehen. Kooperationsprojekte zwischen Institutionen und Gruppen sind wünschenswert.

### **§ 1 Aufgaben und Ziele des Stärkungsfonds**

Die Gewährung von Zuschüssen richtet sich nach den folgenden Voraussetzungen und Förderzielen:

- Das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zur Innenstadt wie im Einzelhandelskonzept von 2019 festgelegt und wirkt dort.
- Das Vorhaben wirkt im Hinblick auf folgende einzelne Ziele
  - Belebung der Innenstadt
  - Stärkung der Angebotsstruktur und ihrer Sichtbarkeit in der Innenstadt
  - Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
  - Verbesserung des Gestaltungsbildes
  - Verbesserung des Klimas in der Innenstadt
  - Stärkung der Positionierung der Innenstadt (Kommunikation, Marketing, Vertrieb) nach außen
  - Unterstützung der Digitalisierung des Handels und der Innenstadt
- Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die lokale Wirtschaft in der Innenstadt aus.
- Das Vorhaben realisiert neue und zusätzliche Ideen. Bestehende Vorhaben und Folgeanträge können im Einzelfall entsprechend § 4 der Richtlinie gefördert werden.

- Das Vorhaben hat ein zeitnahes Ergebnis (6 bis 9 Monate) zur Folge.

### **§ 2 Mittel des Stärkungsfonds**

Es werden jährlich Mittel für den Stärkungsfonds Innenstadt im städtischen Haushalt bereitgestellt. Nicht verausgabte Mittel werden auf das Folgejahr übertragen, wenn sie zur Deckung von Förderkosten aus dem vorherigen Jahr notwendig sind.

### **§ 3 Geschäftsführung und Entscheidungsgremium**

Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt eine Vorprüfung der Förderwürdigkeit der Anträge durch (Förderfähigkeit). Die Geschäftsführung wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung betrieben.

Im Entscheidungsgremium sind vertreten:

- der/die Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin Mitte bzw. dessen/deren Stellvertreter:in,
- der/die Vorsitzende des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter:in,
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz bzw. dessen Stellvertreter:in,
- der/die Vorsitzende des Kulturausschusses bzw. bzw. dessen/deren Stellvertreter:in

sowie jeweils ein/e von der Dienststellenleitung benannte/r Vertreter:in

- des Kulturamtes,
- der Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung,
- des Stadtplanungsamtes und
- der Wirtschaftsförderung.

Das dezernatsübergreifende Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderwürdigkeit der Projekte.

Es tagt viermal im Jahr oder darüber hinaus bedarfsgerecht. Es trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sitzungen können auch in virtueller Form abgehalten werden. Alternativ können Entscheidungen von der Geschäftsstelle schriftlich eingeholt werden.

Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.

Das Entscheidungsgremium kann bei Bedarf Änderungen an der Richtlinie beschließen. Mit der Entscheidung treten Änderungen vorläufig in Kraft. Erst mit Beschluss des Haupt- und Beschwerdeausschusses treten sie endgültig in Kraft.

### **§ 4 Antragsberechtigung und Förderfähigkeit**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, die Projekte in der Innenstadt durchführen möchten.

Förderfähig sind alle Projekte, die dem Kriterienkatalog unter §1 entsprechen.

Nicht zuschussfähig sind solche Projekte und Maßnahmen, die vorwiegend der Gewinnerzielung dienen, die auskömmlich finanziert bzw. regelfinanziert sind sowie solche die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.

Im Einzelfall können bestehende Vorhaben, wenn sie in wesentlichen Bestandteilen neu konzipiert sind, in voller Höhe, d.h. bis max. 10.000 EUR gefördert werden, vgl. § 6 Förderung und Förderhöhe. In diesen Fällen entscheidet das Entscheidungsgremium.

Bereits geförderte Projekte können auch ohne Konzepterweiterung bei erneuter Antragstellung gefördert werden. Die Summe aller Anträge darf den Höchstförderbetrag von 10.000 EUR nicht überschreiten. In diesen Fällen entscheidet das Entscheidungsgremium.

### **§ 5 Antragsverfahren**

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle, Amt für Wirtschaftsförderung und Standortmanagement, Paßstr. 2, 46236 Bottrop oder per Email an [staerkungsfonds@bottrop.de](mailto:staerkungsfonds@bottrop.de) mit dem Kennwort „Innenstadt“ zu richten.

Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter <https://www.bottrop.de/staerkungsfonds-innenstadt> erhältlich ist. Anträge können fortlaufend mit Stichtag zum 31.01., 30.04., 31.08., und 31.10. des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Dem Antrag sind drei vergleichbare Kostenvoranschläge beizufügen, wenn die einzelne Leistung den Betrag von 1.000 EUR erreicht.

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Der Antragsteller versichert mit der Antragstellung, dass die Maßnahme (inkl. Vorbereitungszeit) noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Genehmigung kann zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides führen, sofern die Geschäftsstelle nachträglich von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn Kenntnis erhält.

#### Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung den frühzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn auf Antrag bewilligen. Aus dieser Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Förderung, der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellers. Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beeinflusst nicht die Entscheidungsfindung des Gremiums.

Die Geschäftsstelle prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium innerhalb von sechs Wochen nach Stichtag (siehe § 5 Absatz 2) vorgelegt.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Entwicklung der Innenstadt zur Verfügung stehen. Ist es dem Antragssteller nicht dauerhaft möglich dies zu sichern, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop oder einen durch diese benannten Dritten übergehen.

### **§ 6 Förderung und Förderhöhe**

Gefördert werden Maßnahmen mit einem Zuschuss von 2/3 der förderfähigen Kosten mit maximal 10.000 EUR. Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1/3 der Gesamtsumme (brutto) wird vorausgesetzt.

Gebühren, die für die Durchführung der Projekte erforderlich sind (z.B. Sondernutzungsgebühren, GEMA, Schankerlaubnis) sind förderfähig.

### **§ 7 Verhältnis zu anderen Förderprogrammen**

Die Beantragung in einem anderen Förderprogramm ist bei der jeweiligen Antragstellung anzuzeigen. Die Geschäftsführung prüft, ob eine andere Förderung Vorrang hat und ob eine Kombination der Förderungen (Kumulierung) möglich ist.

### **§ 8 Mittelgewährung und Abrechnung**

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das wirtschaftlichste Angebot zu bevorzugen. Werden Mittel für selbstständige Tätigkeiten vergeben, sind hierüber Honorarverträge abzuschließen und bei Mittelabrechnung vorzulegen.

Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. Diese sind innerhalb eines Monats nach Abschluss des Projekts zur Abrechnung einzureichen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 13.06.2023 in Kraft.